

Fachbereich/Fachdienst I.2 FD Bürgerservice	Datum 13.06.2019	Vorlagen-Nr. XVIII/0782 B01 / S01
--	---------------------	---

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Beratungsergebnis	Abstimmungsergebnis			geänderte Beschluss- empfehlung
			Ja	Nein	Enth.	
Fraktion						
Ausschuss für Soziales, Jugend und Bürgerdienste (Sozialausschuss)	27.06.2019					
Verwaltungsausschuss	02.07.2019					
Rat der Stadt Barsinghausen	03.07.2019					

8. Änderung der Satzung und Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Barsinghausen vom 25. Juni 1981

Beschlussempfehlung:

Die 8. Änderungssatzung der Satzung und Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Barsinghausen vom 25. Juni 1981 wird beschlossen.

Beteiligung Rechnungsprüfungsamt Stellungnahme:	Unterschrift Verwaltungsvorstand BM/EstR gez. i.V. Dr. Thomas Wolf
--	---

Haushaltsmittel:

keine finanziellen Auswirkungen

Auswirkungen auf strategische Ziele:

Zielkonformität: (Der Beschluss fördert die Zielerreichung bzw. ist mit ihr vereinbar)	Strategisches Ziel:	Wohnen
Zielkonflikte: (Der Beschluss ist mit der Zielerreichung nicht vereinbar)	Strategisches Ziel:	
Bemerkungen: Schaffung einer attraktiven Wohninfrastruktur, da nicht mehr einzelne Wohnungen für die Unterbringung von Obdachlosen genutzt werden müssen und diese im Stadtgebiet verteilt sind.		

Beteiligungen:

	nicht erforderlich	erfolgt	zugestimmt	nicht zugestimmt
Personalrat	x			
Gleichstellungsbeauftragte	x			

Sachdarstellung:

Eine Änderungssatzung für die Satzung und Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Barsinghausen ist durch die neu hinzugekommenen Unterkünfte in der Knappschaftsstraße und der Hannoverschen Straße sowie die Aufgabe des Hauses Föhrenweg 10 notwendig geworden (vgl. Anlage 1).

In Barsinghausen gibt es für die Unterbringung von Obdachlosen nicht die Notunterkunft, sondern eine über die Jahrzehnte gewachsene Struktur von weit verzweigten Standorten von Häusern oder Wohnungen, die als Notunterkünfte fungieren. Während einige Nachbarkommunen den Neu- oder Umbau von Häusern als Notunterkünfte favorisieren, gibt es derartige Überlegungen in Barsinghausen nicht.

Das Hauptaugenmerk der Arbeit des für obdachlose Personen zuständigen Sozialarbeiters liegt nach wie vor auf der Vermeidung von Obdachlosigkeit.

Gleichwohl ist das Vorhalten adäquater Unterbringungsmöglichkeiten erforderlich. Ergänzend sei

erläutert, dass auch nachreisende Familien von anerkannten Flüchtlingen, die keinen eigenen Asylantrag stellen, als „obdachlos“ gelten.

Zur Zeit sind in Barsinghausen 61 Personen als obdachlose Personen untergebracht.

Um eine entsprechende Anzahl an Unterbringungsplätzen vorhalten zu können, wurde mit der Region Hannover vereinbart, das 1. Obergeschoß des Hauses Hannoversche Str. 58 A nicht mehr als Flüchtlingsunterkunft, sondern als Obdachlosenunterkunft zu nutzen.

Ebenso wurde die Wohnung im Obergeschoß des alten Feuerwehrhauses an der Knappschaftsstraße für die Unterbringung von Obdachlosen hergerichtet.

Erläuterungen zu den einzelnen Unterkünften:

Zu a) Die Halle und Wohnung Ludwig-Jahn-Straße 12 ist an die Deister- Freilicht-Bühne veräußert worden. Nach erfolgter Sanierung wurde die ehemalige Hausmeisterwohnung als Obdachlosenunterkunft von der Deister-Freilicht-Bühne angemietet. Bis zu einer Neukalkulation der Benutzungsgebühren wird zunächst der Mietpreis geteilt durch die Anzahl der Bewohner als Nutzungsentschädigung festgesetzt.

Zu b) Die lange leerstehende Wohnung über dem ehemaligen Feuerwehrhaus Knappschaftsstraße 2 wurde als Obdachlosenunterkunft hergerichtet. Bis zu einer Neukalkulation der Benutzungsgebühren wird eine durch den Fachdienst Gebäudewirtschaft errechnete Benutzungsgebühr erhoben.

Zu c) Mit der Region Hannover wurde vereinbart, die obere Etage des Hauses Hannoversche Str. 58 A nicht mehr als Flüchtlingsunterkunft, sondern ab 1. August 2019 als Obdachlosenunterkunft zu nutzen. Die Benutzungsgebühr wird bis zu einer Neukalkulation analog der Benutzungsgebühren für das Flüchtlingswohnheim festgesetzt.

Der besseren Übersicht halber ist dieser Vorlage eine Synopse mit den vorgenommenen Änderungen (vgl. Anlage 2) und einer vollständigen Fassung der dann geänderten Satzung beigelegt (vgl. Anlage 3).

Gleichstellungsrelevante Aspekte sind gegeben, die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten ist wie nachstehend dargestellt erfolgt. Keine Bemerkungen

Anlage:

- Anlage 1: 8. Änderungssatzung für die Satzung und Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Barsinghausen vom 25. Juni 1981
- Anlage 2: Synoptische Darstellung der Änderungen
- Anlage 3: Satzung und Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Barsinghausen vom 25. Juni 1981 (inkl. Änderungen)